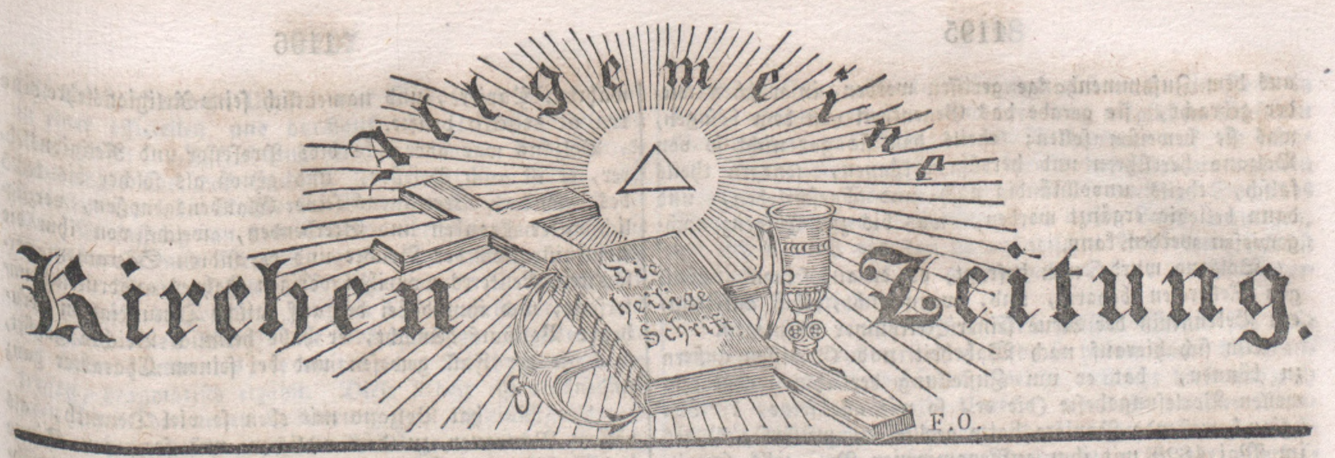


Sonntag 30. October 1825. Nr. 146.

Sapientis etiamsi corpus constringatur, animo tamen vincula injici nulla possunt.

Cicero.

Verketzerungsproceß.

Der Hesperus hat vor Kurzem von dem in Prag angestellt gewesenen Professor der Theologie, Bolzano, Nachricht gegeben, welcher angeblicher Irrlehren halber in Anklagestand versetzt worden, ungeachtet ihm das Zeugniß eines „allgemein verehrten und wahrhaft verehrungswürdigen Mannes" ertheilt wird. Da es der wichtigste Zweck dieser Blätter ist, historische Wahrheit auszumitteln, so theilen wir diese Relation hier mit, und wünschen, auf diesem Wege weitere Auskunft über diese Angelegenheit zu erhalten.

„Diese Sache, sagt der Hesperus, zieht sich nun schon ins fünfte Jahr herum. Es handelt sich nicht dabei um irgend eine Unthat, undenkbar bei einem so exemplarischen Lebenswandel; sondern um vermeintliche religiöse Irrlehren, welche man theils in seinen mündlichen Lehrvorträgen, theils in seinen gehaltnen Exhorten, theils in seinen gedruckten Erbauungsreden aufgefunden haben will.

Eine eigentliche mündliche Verhandlung, eine gehörige Untersuchung mit Verlage der Acten, Prüfung und Abhörung der Beweise und Gegenbeweise, haben seine Richter nie mit ihm vorgenommen, sondern blose Verhöre des Beklagten und dessen zu Protocoll dictirte Aeußerungen hinreichend erachtet. Doch muß zur Ehre des Erzbischofs bemerkt werden, daß dieser sich mehrmalen mit ihm unterredet und ihn milde und achtungsvoll behandelt.

Man muß sich unter Bolzano nicht etwa einen jener Katholiken denken, deren wir genug haben, welche, wenn sie gewagt, erst eine kirchliche Fessel abzustreifen, dann sich von Allem losmachen, und noch weniger ihn zu der weit größern Zahl derer rechnen, welche überaus viele äußere Religion heucheln, ohne daß eine innere je in ihnen lebendig geworden. Nein! er ist bei hoher Bildung ein wahrer, echter, reiner Katholik, der auch nicht eine, zum Wesen des Katholicismus gehörige Lehre verwirft, oder mit ihr capitulirt. Dem gemäß trug er mit größter Gewissenhaftigkeit alle katholische Glaubenslehren rein vor; denn er unterschied davon sorgfältig blose Meinungen der Theologen.

Man macht ihm zum Vorwurfe, daß er den ihm beim Antritte seines 15 Jahre unbescholten verwalteten Lehramts ausdrücklich ertheilten Auftrag, „die Wahrheit und Göttlichkeit der katholischen Religion durch Gründe der Vernunft zu beweisen, und ihre Lehre nicht blos dem Verstande der Jugend, sondern auch dem Herzen zugänglich zu machen," treulich befolgt habe; daß er ferner dem im J. 1811 ertheilten Auftrage des k. k. Studiendirectorats, nach seinen eigenen Ansichten zu lehren, nachgekommen sei.

Was die ihm angeschuldigten Irrlehren betrifft; so haben sämmtliche Studiendirectorate, Professoren und andre Vorsteher der studirenden Jugend an den höheren Facultäten in der Prager erzbischöflichen Diöcese einstimmig bezeugt, daß sie bei dessen ehemaligen Schülern nie eine Spur von Irrgläubigkeit bemerkt hätten.

Man schilt ihn einen Rationalisten, und er hat ausdrücklich den Rationalismus bekämpft. Man schilt ihn einen Neologen, und er zeigte sich vielmehr als Gegner der neuen Lehren, namentlich in der Philosophie.

Man hat ihm aber bisher keine dieser, so wie anderer Beschuldigungen, weder aus seinen eignen Hand- noch Druckschriften nachgewiesen; sondern die Beweise seiner Ketzerei einzig und allein in gewissen, in Leitmeritz vorgefundenen Abschriften seiner Exhorten gefunden oder zu finden vermeint. Es geschah dieß bei Gelegenheit der Verhaftung Fessels (s. A. K. Z. 1825. Nr. 85). Es wurde über letztern ein 78 Bogen starker Bericht an Se. Majestät den Kaiser erstattet, und in diesen Bericht wurden die in jenen Papieren vermeintlich vorgefundenen und von Bolzano ursprünglich herrühren sollenden, anstößigen Stellen wörtlich aufgenommen, welche den gewissenhaften Kaiser sogleich zu dem Befehle veranlaßten, Bolzano seines Lehramtes zu entheben und ihm keine Art des Unterrichts weiter zu gestatten, worauf er dann auch durch Decret vom 19. Januar 1820 förmlich von seinem Amte abgesetzt wurde. Man hatte aber dem Kaiser nicht gesagt, daß die Stellen theils

aus dem Zusammenhange gerissen worden, in welchen wieder gebracht, sie gerade das Gegentheil von dem besagen, was sie beweisen sollen; theils daß sie gar nicht so von Bolzano herrühren und herrühren können, sondern theils falsch, theils unvollständig nach- und abgeschrieben, und dann beliebig ergänzt worden, was bis zur Evidenz nachgewiesen werden kann.

Bolzano wurde nun befragt, ob er auf seinen anstößigen Ketzereien beharre, und, wenn nicht, ihm auferlegt, ein Bekenntniß der Reue seiner Irrthümer abzulegen.

Um sich hierauf nach Wahrheit und Gewissen äußern zu können, bat er um Zustellung der ihm weggenommenen Vorlesungshefte (die er, so wie alle seine, die Religion betreffende Papiere hatte ausliefern müssen), *) des im Mai 1820 mit ihm aufgenommenen Protocolls (worin er bereits Zugeständnisse gemacht haben sollte) und jener in Leitmeritz vorgefundenen Abschriften, aus welchen man die im Bericht an den Kaiser angeführten Stellen entnommen hatte. Sie wurde ihm verweigert, und er so im Dunkeln über die Begründung der gegen ihn erhobenen Anklagen gelassen und zugleich wurden ihm seine sichersten Vertheidigungsmittel vorenthalten.

Und doch sollte er entschieden antworten, ob er in mehr als 600 von ihm gehaltenen Exhorten, also in eben soviel verschiedenen Aufsätzen, deren Concepte er hatte abgeben müssen, dann in so vielen ihm ebenfalls abgenommenen Vorlesungsheften, gewisse Lehren vorgetragen habe oder nicht.

Was ihm seine Oberen verweigerten, erhielt er glücklicher Weise zum Theil, und gerade hier zum wichtigsten Theile, von einem Freunde, nämlich eine Abschrift der unter seinem Namen in Leitmeritz vorgefundenen Exhorten. Und nun war es ihm nicht schwer, einerseits die Unechtheit dieser von Fessel veranstalteten und gesammelten Abschriften im Allgemeinen um so mehr darzuthun, da Fessel aus einer Art heiliger Verehrung gegen Alles, was den Namen Bolzano trug, auch ohne Prüfung, Alles aufnehmen und für authentisch gelten ließ, was man ihm unter diesem Namen gab. Andrerseits zeigt sich eine geflissentlich und künstlich getroffene Auswahl der Stellen in der Art, daß sie gerade so abgebrochen und wieder ergänzt sind, als es geschehen mußte, wenn man es darauf anlegte, den Verf. als einen Ketzer darzustellen. Als solcher erscheint er demnach scheinbar vor seinen Richtern, vor seinem Erzbischofe, vor seinem Kaiser, welcher Schein aber sogleich verschwinden würde, wenn man theils jene Stellen **) im Zusammenhange, theils eben so seine übrigen in Wien verwahrten Papiere, und namentlich seine Religionslehre sine ira et studio prüfte.

Bolzano war aber nicht blos Professor und Religionslehrer, er ist auch Priester, und genoß als solcher bis 1825 des besondern Vertrauens seiner Glaubensgenossen, vorzüglich vieler Kranken und Sterbenden, welche von ihm die Administration der Beichte und der andren Sacramente verlangten. Letzteres war ihm vorigen Jahres ausdrücklich untersagt, und ihm dabei der auf falsche Denunciation beruhende Vorwurf gemacht, er habe heimlich Beichte gehört, was nie der Fall gewesen und bei seinem Charakter ganz undenkbar ist.

Im Mai hat Bolzano mit eben so viel Demuth, als vollem Vertrauen zu dem redlichen und frommen Sinne des Erzbischofs, Letztern in einer Zuschrift über den wahren Zusammenhang der Sache, über die Grundlosigkeit der gegen ihn vorgebrachten Beschuldigungen, über seine eigene Denkart und katholische Rechtgläubigkeit abermals aufzuklären gesucht. Er zeigt bündig, daß er sich unmöglich zu Sünden bekennen könne, die er nicht begangen. Das Einzige, was ihm sein Gewissen erlaube, sei, daß er zur Beruhigung Aller, die ohne seine Schuld an seiner Rechtgläubigkeit irre geworden, ein unzweideutiges Bekenntniß seines Glaubens ablege, mit ausdrücklicher Bemerkung: er trage hier nicht Gesinnungen vor, die er erst kürzlich angenommen, sondern solche, die er schon lange vor seiner Anstellung zum Lehramte hatte, und die ihn gerade bewogen, sich um dasselbe zu bewerben. Er habe nichts dawider, wenn es gedruckt werde.

Nun dieses Glaubensbekenntniß ist so echt christkatholisch, daß es jeden Zweifel über die Rechtgläubigkeit des Verkannten niederschlagen muß.

Und so steht zu hoffen, daß der würdige Prälat, vollkommen überzeugt von der Unschuld des Verfolgten, es sich zur heiligen Pflicht machen werde, dieses beruhigende Resultat Sr. Majestät dem Kaiser vor Augen zu legen, von dessen Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe der fälschlich Angeklagte Alles erwarten darf."

D. I.

Bisthum Chur und St. Gallen.

† Die Beschlüsse, welche der vorjährige große Rath des Freistaats und schweizerischen Cantons Graubünden gegen die ohne seine Theilnahme und ohne sein Mitwissen getroffene Verwandlung des Bisthums Chur in das neue Doppelbisthum Chur und St. Gallen gefaßt hat, waren im St. Gallischen Wochenblatte des Erzählers, dessen Herausgabe der Hr. Landamman Müller in Friedberg besorgt, angegriffen und als unbefugte Beschlüsse darzustellen versucht worden. Dieß veranlaßte eine sehr bündige Rechtfertigung und nähere Begründung jener Beschlüsse in einer kleinen Schrift, deren Verfasser, wie versichert wird, der Herr Bürgermeister von Albertini in Chur ist. Sie führt den Titel:

Bemerkungen über die im vorigen Jahre 1824 in 44. 45. 46 Nummer des St. Galler Erzählers eingerückten Beiträge zur Geschichte der neuen Bisthumseinrichtung im Canton St. Gallen. Chur, bei A. T. Otto. 1825. 52. S. 8.

Vor siebenzig Jahren schon hatte bei anderer Gelegen-

---

*) Sie wurden gleich 1820 nach Wien geschickt, von wo sie noch nicht wieder zurück sind, daher auch seine Richter, eine in Prag ernannte Consistoriumscommission, daraus nichts geltend machen können. Das Corpus delicti sind lediglich jene isolirten Stellen in dem Berichte an Se. Majestät.

**) Man hatte aus denselben nicht mehr als 112, sage hundert und zwölf irrige und anstößige Sätze auszuziehen gewußt, wegen welcher ihm der Erzbischof dreiwöchentliche geistliche Recollectionen auferlegte, um über das schwere Unrecht nachzudenken, das er durch Aufstellung so vieler, von der Lehre der Kirche abweichender Sätze begangen haben sollte — ich sage, sollte; denn untersucht war noch gar nicht, ob diese Sätze wirklich von ihm herrühren, ob er sie je aufgestellt, geglaubt, vorgetragen, und zwar so nackt und grell, wie sie hier zusammengestellt waren.

heit der Landamman Ulysses von Salis (von Marschlins) in einer officiellen und durchaus mit Urkunden belegten Denkschrift: „Ausführung der Rechtsame des Gotteshausbundes über das Hochstift zu Chur (Chur 1755. 163 Folioseiten),“ die Rechte des Gotteshausbundes (durch die neue Verfassung an den Canton übergegangen) auf die Bischofswahl und Verwaltung des Bisthums, aus Verträgen, Grundgesetzen, Verjährung und Nothwendigkeit sehr geschickt dargestellt, auch in dieser merkwürdigen und seltengewordenen Schrift die vorzüglichsten Begebenheiten des Gotteshausbundes, so weit sie das Bisthum Chur betreffen, pragmatisch erzählt. Diese Arbeit ist dem historischen Theile der neuen Erörterung zum Grunde gelegt; sie wird auch fortgesetzt und vervollständigt, um die gänzliche Nichtbefugniß, sei es des Oberhaupts der römischen Kirche, sei es des Bischofs, zu den willkürlichen Veränderungen jeder wesentlichen Verhältnisse des Bisthums, ohne Vorwissen und Einwilligung des Souverains, in dessen Lande die Residenz, das Einkommen und der größte Theil des bischöflichen Sprengels liegt, darzuthun. Alsdann — auf die Würdigung der neuen Einrichtungen übergehend, drückt sich der Verf. u. a. also aus: „Daß das Hochstift Chur in neueren Zeiten einen großen Theil seines Sprengels und seines außerhalb Graubünden gelegenen Vermögens eingebüßt hat, ist bekannt. Der St. Gallische Erzähler behauptet nun, durch den Zuwachs von St. Gallen werde diese Einbuße ersetzt, und eine eigentliche Restauration des gesunkenen Bisthums erzielt. Seinen pomphaften Phrasen nach sollte man wirklich glauben, ein Theil der reichen Beute des St. Gallers sei für den verarmten Collegen in Chur bestimmt, und man könnte versucht sein, mit dem Evangelium zu sprechen: sie haben klüglich gethan (Luc. 16, 8. 39). Wenn man aber manche andere Aeußerungen des Erzählers und die Verclausulirungen in der Vereinigungsbulle betrachtet: so sieht man wohl, daß es ganz anders gemeint, und eher möglich ist, daß etwas von der Churer Armuth nach St. Gallen, als von den St. Galler Reichthümern nach Chur kommen könnte. Wir wollen diesen Zweifel durch Anführung möglicher Fälle deutlich machen. Obgleich das Hochstift Chur viel verloren hat, so bleibt doch dem Bischofe noch ein Einkommen, welches, wie uns unterrichtete Leute versichern, demjenigen, was ihm von St. Gallen zugedacht ist, ziemlich gleich kommen soll. Wenn nun der Fall einträte, daß künftig kein Bündner mehr die Inful erhielte, würde dann durch diese sogenannte Restauration den Bündner Katholiken nicht der größte Theil desjenigen, was ihnen bisher geblieben, vollends entzogen und auf Ausländer gebracht? Dieser Fall scheint aber nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich; denn da, wie uns der Erzähler berichtet, der Papst den Hrn. Wülly von Freiburg zum Domherrn von Chur ernannt hat, so kann Niemand versprechen, daß nicht auch künftig in den päpstlichen Monaten Fremde zu dieser Würde erhoben werden; und wenn dieß geschieht, wie viele Domherrenstellen bleiben dann für die Landeskinder übrig? und in welchem Verhältnisse werden bei künftigen Wahlen ihre Stimmen zu denen der Nichtbündner stehen? Ferner: St. Gallen hat sorgfältig vorgebaut, daß von seinem Diöcesanvermögen nichts außer den Canton gehe. Dieß wollen wir gar nicht tadeln. Wenn nun aber Graubünden nicht das

Nämliche thut, könnte nicht nach und nach sein Fend in fremde Hände gerathen, und bei einer möglichen künftigen Veränderung das Wenige noch Vorhandene auf die nämliche Art verloren gehen, wie bereits das Mehrere verloren gegangen ist? Denn bekanntlich ist die unselige Sucht des Churer Hochstiftes, sein Vermögen außer Land anzulegen, um sich dadurch von den vaterländischen Behörden möglichst unabhängig zu machen, großentheils Schuld an seiner dermaligen Dürftigkeit.

Dieß sind einige unsrer Besorgnisse. Wenn sie, wie wir glauben, nicht grundlos sind, so haben dann die graubündnerischen Oberbehörden, welche vielleicht diese und noch andere hegen, auch nicht Unrecht, wenn sie darüber Beruhigung verlangen; sie haben nicht Unrecht, wenn sie überhaupt bei einer wichtigen Veränderung in der Verfassung des zu ihrem Gebiete gehörenden Bischofsitzes, die Rechte des Staates und den Vortheil ihrer Angehörigen dabei gesichert und nach Billigkeit berücksichtigt wissen wollen. Daß hiermit eine Aristokratie berücksichtigt werde, wie der Erzähler meint, glauben wir nicht. Bünden behauptet keineswegs, daß, wenn eine Vereinigung der katholischen Kirchen beider Stände unter einem Bischofe erfolge, dieser ausschließlich aus seiner Mitte zu wählen sei. Er behauptet aber die einfache Rechtsgleichheit, vermöge welcher seine, des Aeltern, Zustimmung zu einer solchen Vereinigung sowohl, als jene des neubeitretenden Contrahenten erforderlich ist, und über seine Rechte und Interesse nicht von Anderen willkürlich einseitig, ja man kann sagen, hinterrücks verhandelt werden kann. Sollte es im Uebrigen eine Anmaßung gegen die Mitdiöcesanen sein, wenn für die Churer Domherrenstellen dem corpus catholicum das jus praesentandi vorbehalten werden wollte, wie es der Papst den Regierungen von Chili und Columbia erst neuerlich zugestanden haben soll? Oder wenn man darauf beharrte, daß die Bündner Präbenden ausschließlich mit Landeskindern besetzt werden sollen, würde man dadurch den graubündner Katholiken etwas anderes zusichern, als was der Sicilianer schon seit langer Zeit und ohne Widerspruch genießet, und der König von Hannover sich in dem neulich mit dem Papste abgeschlossenen Concordate vorbehalten hat? Und wollte man endlich nach dem weisen Beispiele St. Gallens, Bedingungen zu Sicherung und zweckmäßiger Verwendung des Stiftsvermögens vestsetzen, wer dürfte wohl eine so rühmliche Nachahmung mißbilligen? Wer mit Graubündens Regierung unterhandelt, wird erfahren, daß sie von billigen Grundsätzen geleitet wird, und ein gerades, redliches Benehmen zu schätzen weis. Aber mit Achtung will sie behandelt, und in Angelegenheiten, die sie und die Ihrigen betreffen, nicht umgangen, noch viel weniger umschlichen sein. Und wer es nicht verschmäht hat, über solche Gegenstände mit andern Regierungen zu unterhandeln, mit denen sie in jeder Rücksicht auf gleicher Linie steht, der darf sich nicht verdrießen lassen, auch ihr die gleiche Rücksicht zu beweisen, und keineswegs wähnen, sie mit Machtsprüchen, sei es in Bullen oder Zeitungen, abspeisen zu können.

Was dann die dem neuen Bisthume gestellte Nativität *)

*) „Es wäre voreilig, dem von nun an in innigerer Verbindung mit dem Canton stehenden Bischofthume sein Horoscop

noch betrifft, so müssen wir zuerst bekennen, daß wir der Astrologie geringen Glauben schenken, und uns daher trotz der anscheinenden guten Stellung der Planeten, schwer überzeugen, daß ein Wechselbalg mit einem Kopfe und zwei Leibern ein gedeihliches Leben haben werde. Um so weniger trauen wir aber diesem Horoscop, als der St. Galler Nostradamus dabei den wichtigen Umstand übersehen zu haben scheint, daß zwei Drittheile der Bevölkerung Graubündens aus Evangelischen besteht, deren Söhne in einer nach beßtem Vermögen eingerichteten Schule, eine zwar religiöse, aber zugleich freie und vernünftige Erziehung genießen, und sich, wir hoffen es zu Gott, in Allem, was die Ehre und Rechtsame des Vaterlandes betrifft, ihren Vorältern des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts nicht unwürdig zeigen werden. Mit diesem kräftigen Geschlechte, und nicht blos mit Zöglingen der Jesuiten und Kryptojesuiten, wird man es seiner Zeit zu thun haben. Der drohende Wink, daß Rom nicht leicht einen Schritt zurücknehme, braucht uns übrigens nicht zu schrecken. Hat doch der Bannstrahl, der gegen die ersten Bünde geschleudert wurde, sogar im fünfzehnten Jahrhunderte nicht gezündet, sondern im Gegentheile zur Stärkung und Vergrößerung derselben beigetragen (Eichhorn Episcop. curiens. pag 127) und im sechszehnten eine den Rechten und Freiheiten des Landes zuwiderlaufende Bulle keine andere Wirkung gehabt, als daß derjenige, der sich zum Werkzeuge der päpstlichen Anmaßungen mißbrauchen ließ, den Kopf einbüßte; und weiter zurück als in die Zeiten des fünfzehnten oder sechszehnten Jahrhunderts wird die Welt, so Gott will, nicht zurückgeschoben werden, auch wenn der Erzähler fortfahren sollte, nach beßtem Vermögen dazu behülflich zu sein.“ D. J.

M i s c e l l e n.

† Cöln. Nach Inhalt einer Cabinetsorde vom 13. April d. J. soll zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirche in Cöln, von sämmtlichen zum Sprengel des Erzbisthums Cöln gehörigen katholischen Gemeinden, eine Kathedralsteuer von einem und einem halben Silbergroschen bei jedem Sterbfalle; von zwei und einem halben Silbergroschen bei jeder Taufe und von fünf Silbergroschen bei jeder Trauung, und zwar durch den Pfarrgeistlichen mit den übrigen Stolgebühren erhoben werden.

* Darmstadt. In Beziehung auf die Aufforderung in Nr. 144. S. 1184 wird der Redaction von höchst verehrlicher Hand Folgendes mitgetheilt. „Der in Nr. 78 erwähnte, sogenannte „evangelisch=katholische Geistliche im Elsaß“ war der allgemein verehrte Pfarrer O b e r l i n in Steinkarben, Bruder des berühmten Archäologen Oberlin in Straßburg. Die in der erwähnten Erzählung mitgetheilten Nachrichten sind der Hauptsache nach allerdings gegründet. Ob aber der würdige Mann noch lebt, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden.“ E. Z.

† Halle. Am 13. Oct. ist der berühmte Professor und Dr der Theologie, K n a p p, an Alterschwäche gestorben.

---

zu stellen; trauen wir aber, die Planeten werden ihren geregelten Gang gehen, von dem nur gute Einflüsse zu erwarten sind (Erzähler von St. Gallen 1824. Nr. 46).“

† Jerusalem. Jerusalem wird von dreierlei Glaubensgenossen bewohnt: von Muhamedanern, Christen und Juden. Alle drei betrachten sie als eine heilige Stadt, daher der Name: „el Chods“ die heilige, womit man sich allen Bewohneru des Landes verständlich machen kann. — Die Türken verehren den Theil der Stadt, in welchem der Tempel Salomons stand, kein Christ oder Jude darf sich ohne Lebensgefahr auf dem Tempelhofe blicken lassen. Der Titel „Chadsi“ — Pilger — steht nicht allein jenen Muhamedanern zu, welche in Mekka waren, sondern auch schon jenen, welche blos Jerusalem besuchten. Um ein Chadsi der ersten Classe zu sein, muß man aber nach beiden heiligen Oertern Wallfahrten gemacht haben. Der Zufluß der mahomedanischen Pilger ist daher nicht geringer, als jener der christlichen Pilger, besonders da oft ganze Karavanen, die nach dem Grabe des Propheten ziehen, ihre Wallfahrt über Jerusalem richten. — Unter den christlichen Pilgern sind vorzugsweise die griechischen anzuführen, deren zur Osterzeit im Durchschnitte allein 4000 anlangen; um Weihnachten und Pfingsten ist das Zuströmen weniger zahlreich. Vier Wochen vor und eben so viele Zeit nach Ostern ist es zu Jerusalem äußerst lebhaft. Die Zahl der armenischen Pilger beträgt etwa 800, Kopten kommen einzig aus Aegypten und Abyssinien hier an; die Lateiner sind sehr selten, da sie aus Europa fast ganz ausbleiben; denn die Engländer und Franzosen können nicht dazu gezählt werden, weil nicht Frömmigkeit, sondern Neugier oder Wissenschaft sie hinzieht. — Von den Juden sollte man erwarten, daß sie ihr gelobtes Land mit vieler Vorliebe besuchen, und die Oerter ihrer Religionsgeschichte mit einem frommen und wehmüthigen Gefühle betreten würden; es wallfahrtet nun zwar auch eine bedeutende Anzahl hierher, allein meistens betagte Männer; die bei irgend einer Familie ein Unterkommen suchen, bei derselben bis zum Tode verbleiben, ihre geringe Habe an diese vermachen, und sich schon bei Lebzeiten die Stelle aussuchen, an der sie begraben werden wollen. Sie besuchen ihre Lieblingsplätze oft, bestellen ihren Grabstein selbst, und erkaufen vom Musselim, dem Gouverneur, einen Begräbnißplatz im Thale Josaphat, ihrem Lieblingsorte, welcher ganz mit Steinplatten belegt ist. Eine solche Stelle kostet gewöhnlich 8 Piaster — etwa 2 Thlr. 12 gr. Von 300 Juden, die jährlich nach Jerusalem kommen, treten nicht 50 den Rückweg an, die übrigen bleiben da, um dort zu sterben. — Die Judenstadt, zwischen dem Sion und dem Berge Akra gelegen, wird von etwa 3000 bis 4000 Seelen bewohnt. Es liegen in derselben drei Synagogen, aber alle unter der Erde, da nur die christlichen Kirchen in den muhomedanischen Staaten oberhalb der Erdfläche erbaut werden dürfen. — Merkwürdig ist es, daß kein Jude zum muhamedanischen Glauben zugelassen wird. Will er denselben annehmen, so muß er sich zuvörderst taufen lassen und darüber ein Zeugniß vorlegen, und nun kann er den Ausruf: „Es ist nur ein Gott und Muhamed sein Prophet,“ gültig aussprechen; denn um ein Türke zu werden, ist nichts weiter (?) als dieses Bekenntniß nothwendig.

* Paris 22. Oct. Der bekannte Hr. von Montlosier hat im Sinne, entweder beim königlichen Gerichtshofe zu Paris, oder bei allen Gerichtshöfen im Königreiche zugleich, oder beim Könige selbst und den Kammern, darüber Klage zu führen, daß drei öffentliche Aergernisse ohne Einsprache von irgend einer Seite, gehegt würden. Diese Aergernisse seien: Die Existenz einer mysteriösen unter dem Namen Congregation bezeichneten Gesellschaft; die bald verläugnete, bald eingestandene Wiederherstellung eines alten Mönchordens, welchen Gesetz und König abgeschafft hätten; und dann die Nichtausführung der alten Gesetze des Königreichs in Bezug auf die Lehre der vier Artikel der Erklärung der französischen Kirche im J. 1682.

* Paris 15. Oct. Am 9. dieses fand zu Marseille die Einweihung einer neuen protestantischen Kirche statt.